T3
Hom 212

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977
(Bundesgesetzblatt I S. 1763)

1. Ausfertigung

Hom 212
T4

Bebauungsplan Hom 212 – Aufm Lehmacker –

Textliche Festsetzungen

Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)

Die Anlage, Unterhaltung und Finanzierung der Fläche ist von den Eigentümern der mit ① gekennzeichneten Wohnbaufläche zu übernehmen.

Anschlussplan Hom 149

Anschlussplan Hom 148

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes und bildet mit dem Blatt 2 /den Blättern der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Fläche für die Landwirtschaft

Hinweis

Zu diesem Urkundsplan
Hom 212 - Auf'm Lehmacker -
gehören 2 Beiblätter

Der Rat der Stadt Dortmund ist durch Beschluß vom 13.09.79 nach § 2 (1) Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 12.09.69 (GV NW, Seite 684/SGV NW 2020) den Maßgaben des Regierungspräsidenten vom 20. Juli 1979 beigetreten (Beitrittsbeschluß)

Dortmund, 20.09.79

i.V. Schauerhoff
Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Laut Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 23.11.1989 ist die Festsetzung „Öffentliche Grünfläche-Wanderweg" obsolet.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters, Stand 09.02.79 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 30.03.79

(Siegel)

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
gez. Lamping
Leiter d. Katasteramtes

Entworfen:
Dortmund, 09.02.1979
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtrat

Der Rat der Stadt hat am 02. Februar 1978 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Dortmund, 08. Februar 1978
gez. Somfleth — Oberbürgermeister
gez. Horst Zeidler — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 02. Februar 1978 nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich aufzulegen.
Dortmund, 08.02.1978
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) auf die Dauer eines Monats vom 14.03.78 bis 14.04.78 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dortmund, 17.04.1978
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
gez. Recht
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 10. Mai 1979 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan und die Gestaltungsvorschriften nach § 103(1) der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S.96) geändert durch Gesetz vom 15.7.1975 (GV. NW. S. 264/SGV. NW. 232) als Satzung beschlossen.
Dortmund, 11. Mai 1979
gez. Somfleth — Oberbürgermeister
gez. Horst Zeidler — Ratsmitglied

Die planungsrechtlichen Vorschriften dieses Bebauungsplanes sind nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und die Gestaltungsvorschriften nach § 103(1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 15.7.1975 (GV. NW. S. 264 / SGV 232) mit Verfügung vom genehmigt worden.
Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrag

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung mit Begründung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" Amtlich Organ der Stadt - Nr. 48 vom 30.11.1979 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Dortmund, 04. Dezember 1979
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Dieser Plan gehört zur Vfg. v. 20. Juli 1979
Az.: 35.2.1-2.4-104/79
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. R. Werner

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen, soweit nicht besonders dargestellt, die Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 4 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. Nr. 1 BBauG sowie §§ 3 u. 4 BauNVO)

- WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

- II — Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (II) — zwingend vorgeschr. Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 — Grundflächenzahl
- 0,8 — Geschoßflächenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- △ — Nur Einzel- und Doppelhäuser
- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsflächenbegrenzung
- Unterteilung von Verkehrsflächen
- BW — Befahrbarer Wohnweg

Flächen für Versorgungsanlagen ... (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

- T — Trafostation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- A - Jugendspielplatz
- B - Kinderspielplatz
- C - Kleinkinderspielplatz
- Friedhof

Flächen für Aufschüttungen... (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)

- Lärmschutzwall

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen f.d. Landwirtschaft
- Flächen f.d. Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- (A) — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- GGa — Flächen für Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)

Textliche Festsetzungen

- ① — siehe textliche Festsetzungen

Kennzeichnungen

- ① — Zugehörigkeitszeichen zu gleichgekennzeichneten Baugebieten
- L 29 — gepl. Landschaftsschutzgebiet
- Zugehörigkeitshaken für Flächen gleichlautender Nutzung

Nachrichtliche Darstellung

- vorgeschl. Grundstücksgrenzen und Gebäudeumrisse

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BauO NW i.V. mit § 9 Abs. 4 BBauG u. § 4.1 1.DVO)

- SD — Satteldach
- D35° — Dachneigung
- Firstrichtung

T2
Hom 212

T1
Hom 212